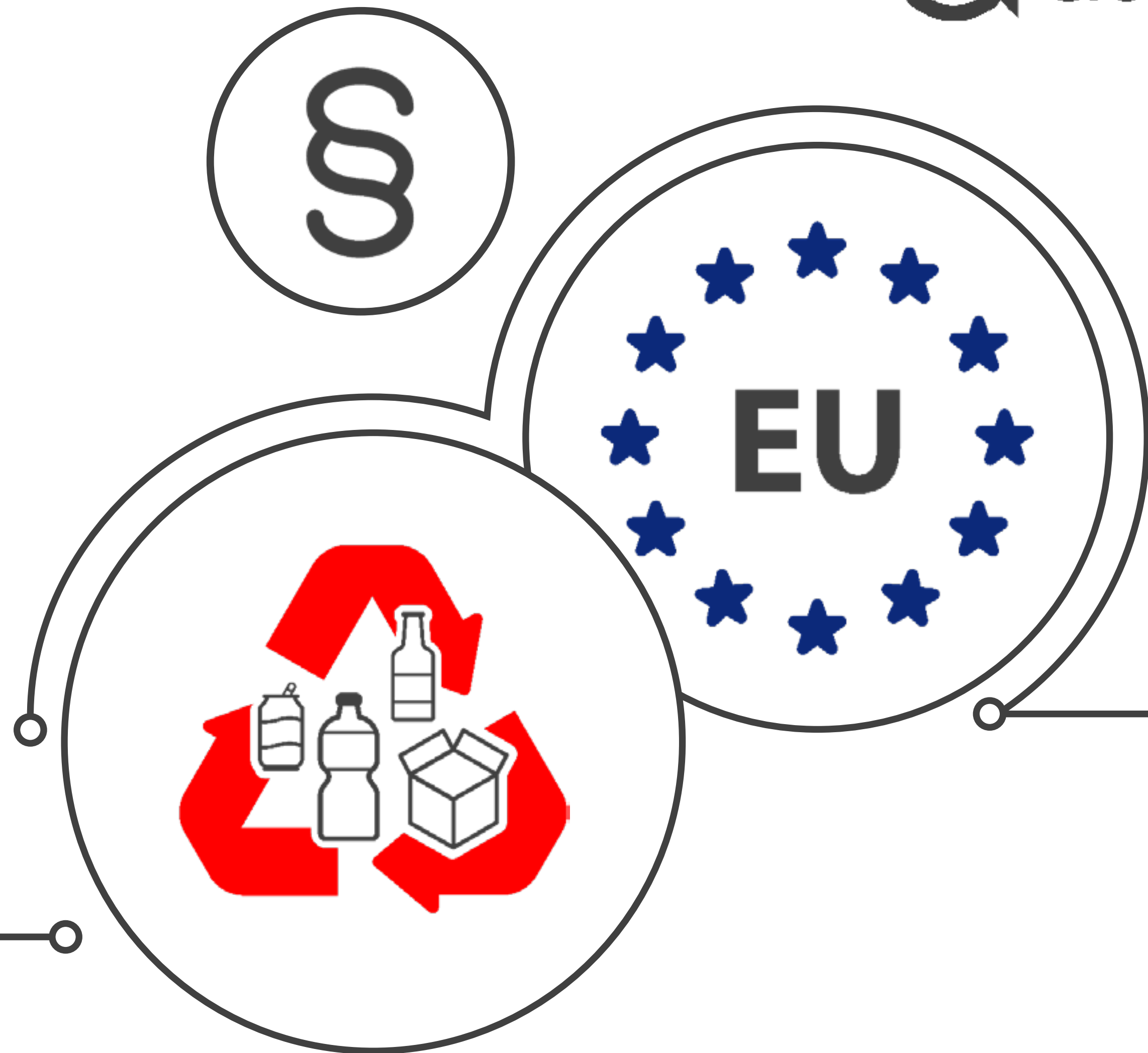


PPWR

Packaging and Packaging Waste Regulation



Was mit dem EU-Verpackungsgesetz auf Sie zukommt

Inhalt

| | | | | | |
|---|--|----|---|----|-------------------------|
| 3 | Grundsätzliches | 8 | Minimierung der Verpackungen | 19 | Pfandsysteme |
| 4 | Mindestanforderungen an die Recyclingfähigkeit | 10 | Wiederverwendbare Verpackungen | 20 | Bevollmächtigter |
| 6 | Mindestrezyklatanteil in Kunststoffverpackungen | 14 | Kennzeichnung | 21 | Zeitraumen |
| 7 | Kompostierbare Verpackungen | 17 | Verpackungsverbote | | |

Grundsätzliches

Die PPWR stellt einen signifikanten **regulatorischen Eingriff** in den Verpackungsmarkt dar, da sie im Gegensatz zu den bisherigen Richtlinien eine Verordnung ist. Sie reguliert den gesamten Produktlebenszyklus.

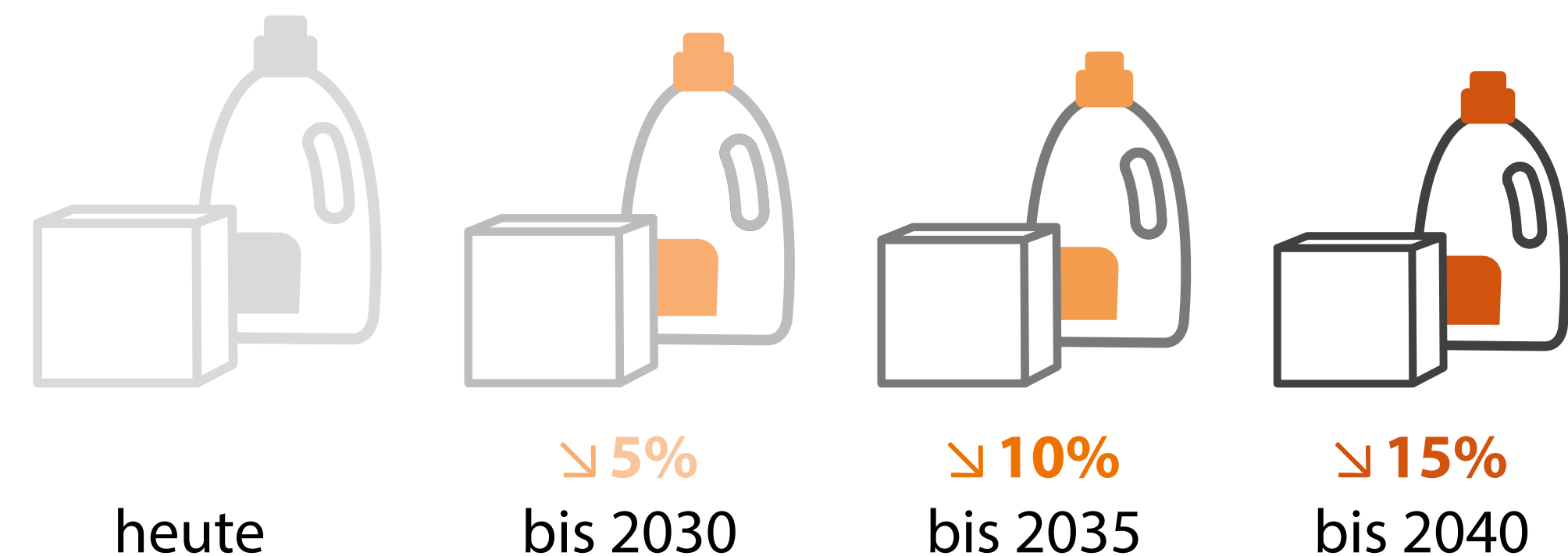
Das vorrangige Ziel ist es, Verpackungen zu reduzieren, wiederzuverwenden und zu recyceln, um die negativen Umweltauswirkungen von Verpackungen in der Europäischen Union zu reduzieren. Dabei steht die Förderung einer funktionierenden Kreislaufwirtschaft im Vordergrund. Zur Umsetzung dieser Ziele werden europaweite Maßnahmen festgelegt.

Den Ländern wird hierbei bei Erfüllung der Mindestanforderungen ein darüberhinausgehender Gestaltungsspielraum zugestanden.

Die **PPWR ist am 12. Februar 2025 in Kraft getreten und gilt ab dem 12. August 2026.**

- **Umsetzung:** sie gilt ab dem 12. August 2026 und nach anforderungsspezifischen Zeitplänen
- **EU Konformitätsverfahren zum Nachweis der Einhaltung** der Hersteller-Verpflichtungen → Fokus auf Harmonisierung von Design- und Kennzeichnungsanforderungen

Verpflichtung für die Mitgliedstaaten, ihr Aufkommen an Verpackungsabfall pro Kopf im Vergleich zum Basisjahr 2018 zu reduzieren:



Mindestanforderungen an die Recyclingfähigkeit

Artikel 6

Ab 2030 sollen alle Verpackungen recyclingfähig sein. Die Kriterien und Leistungsmerkmale der Recyclingfähigkeit werden bis voraussichtlich 1. Januar 2028 über delegierte Rechtsakte festgelegt.

Die Methodik für die Bewertung der größtmöglichen Recyclingfähigkeit wird dann bis 1. Januar 2030 über Durchführungsrechtsakte definiert.

Die Recyclingfähigkeit soll 18 Monate nach Inkrafttreten der delegierten Rechts- und Durchführungsrechtsakte als Grundlage für die Modulierung der EPR-Gebühren dienen.

i Prüfen Sie jetzt **hier**, ob Ihre Verpackung recyclingfähig ist.



Mit dem kostenlosen Online-Tool unseres Partners RecyClass können Sie schnell und einfach feststellen, wie recycelbar eine Verpackung ist – anhand eines Bewertungssystems von A bis C.

Einführung von Recyclability Performance Grades für alle Verpackungen:



Recyclingfähigkeit Leistungsgrad

Stufe **A** ≥ 95%

Stufe **B** ≥ 80%

Stufe **C** ≥ 70%

Recyclingfähigkeit pro Einheit (nach Gewicht)

- i** ab 2030 alle Verpackungen mit < 70% Recyclingfähigkeit verboten
- ab 2038 zusätzlich alle Verpackungen mit < 80% Recyclingfähigkeit (C) verboten

Mindestanforderungen an die Recyclingfähigkeit

Artikel 6

Alle in Verkehr gebrachten Verpackungen müssen recyclingfähig sein

Wenn Verpackungen die folgenden Anforderungen nicht erfüllen, dürfen sie nicht in Verkehr gebracht werden*:



Stufe C

≥ 70% des Materials recyclingfähig



1. Januar 2030
oder 2 Jahre nach
Inkrafttreten der
delegierten Rechtsakte

= ermöglicht die Gewinnung von Sekundärrohstoffen in ausreichender Qualität zur Substitution von Primärrohstoffen

→ **Qualität**

1. Januar 2035
oder 5 Jahre nach
Inkrafttreten der
delegierten Rechtsakte

= **obige Kriterien**
+ **getrennte Sammlung, Sortierung in spezifische Abfallströme** (ohne Beeinträchtigung der Recyclingfähigkeit anderer Abfallströme) und Recycling in großem Umfang (auf EU-Ebene ≥ 55% für jedes Material, ≥ 30% für Holz)

Stufe B

≥ 80% des Materials recyclingfähig
+ in großem Maßstab recycelt

1. Januar 2038

→ **Qualität + Quantität**

* Ausnahmen gelten für:

- Innovative Verpackungen (für einen Zeitraum von maximal 5 Jahren ab dem ersten Inverkehrbringen)
- Arzneimittel, Medizinprodukte & kontaktempfindliche Lebensmittelprodukte auf Getreidebasis und Babynahrung, Gefahrgutverpackungen (bis 31.12.2034, danach Überprüfung)
- Verkaufsverpackungen aus leichtem Holz, Kork, Textilien, Gummi, Keramik, Porzellan oder Wachs (bis zum 31.12.2034, danach Überprüfung)

Mindestrezyklatanteil in Kunststoffverpackungen

Artikel 7

Ab dem 1. Januar 2030 oder 3 Jahre nach Inkrafttreten des Durchführungsrechtaktes müssen Kunststoffverpackungen einen Mindestanteil an recyceltem Material enthalten (Mindestrezyklatanteil).

Das kann auch als weiteres Kriterium für die Modulierung der EPR-Gebühren dienen.

Zu beachten ist:

- **Rezyklate müssen aus Post-Consumer-Kunststoffabfällen (PCR) hergestellt sein: Gesammelt und recycelt in der EU** gemäß den in der Richtlinie 2010/75/EU fest-

gelegten Emissions- und Umweltleistungsstandards **oder in einem Drittland gemäß gleichwertigen Standards**

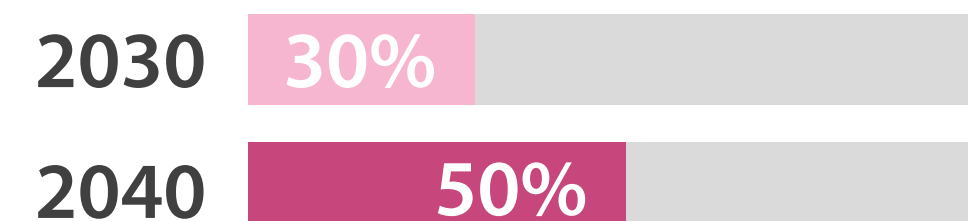
- Anwendbar auf **jedes Kunststoffteil** von Verpackungen
- **Ausnahmen:**
 - Verpackungsbestandteile, die maximal 5% des Gesamtgewichts der Verpackung ausmachen
 - Verpackungen für Baby-nahrung, Pharmaprodukte, schadstoffhaltige Güter
 - Kompostierbare Verpackungen

Mindestrezyklatanteil



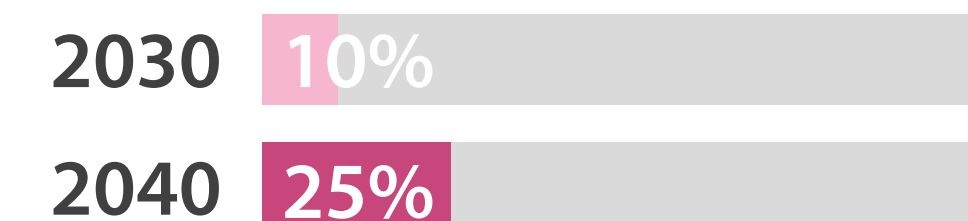
Kontaktempfindliche Verpackungen

aus PET als Hauptbestandteil

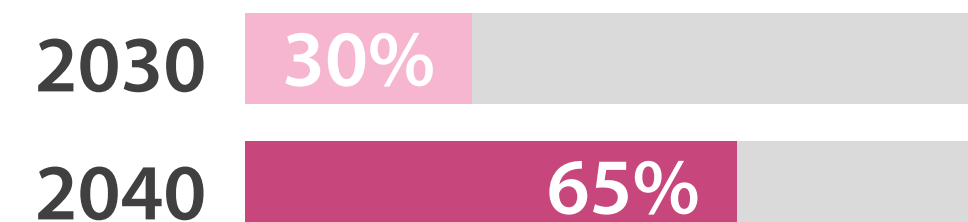


Kontaktempfindliche Verpackungen

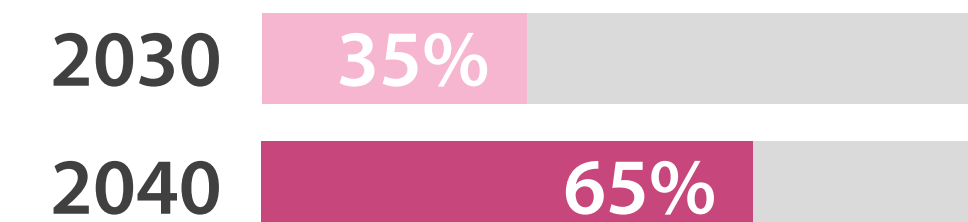
(andere Kunststoffe als PET)



Einweg-Getränkeflaschen aus Kunststoff



Andere Kunststoffverpackungen



Kompostierbare Verpackungen

Artikel 9

Kompostierbare Verpackungen sind ausgenommen von den Anforderungen an den Mindestzyklatanteil.

Die Mitgliedsstaaten können abweichende Regulierungen zu Heimkompostierung, gemeinsamer Abfallsammlung mit Bioabfällen und Kompostierbarkeit bestimmter Verpackungen haben.

Die KOM soll die europäischen Standardisierungsorganisationen auffordern, **harmonisierte Normen** mit den **technischen Spezifikationen an kompostierbare Verpackungen** auszuarbeiten oder zu aktualisieren – bis 12. Februar 2026.

Regularien

Folgende Verpackungen **müssen** unter **industriell kontrollierten Bedingungen in Bioabfallverwertungsanlagen kompostierbar sein**



müssen, sofern von den Mitgliedsstaaten gefordert, mit den **Standards** für die **Heimkompostierung vereinbar** sein:

- **durchlässige Tee-, Kaffee- oder andere Getränkebeutel oder weiche Einwegbehälter**, die Tee, Kaffee oder andere Getränke enthalten, **die zusammen mit dem Produkt verwendet und entsorgt werden sollen**

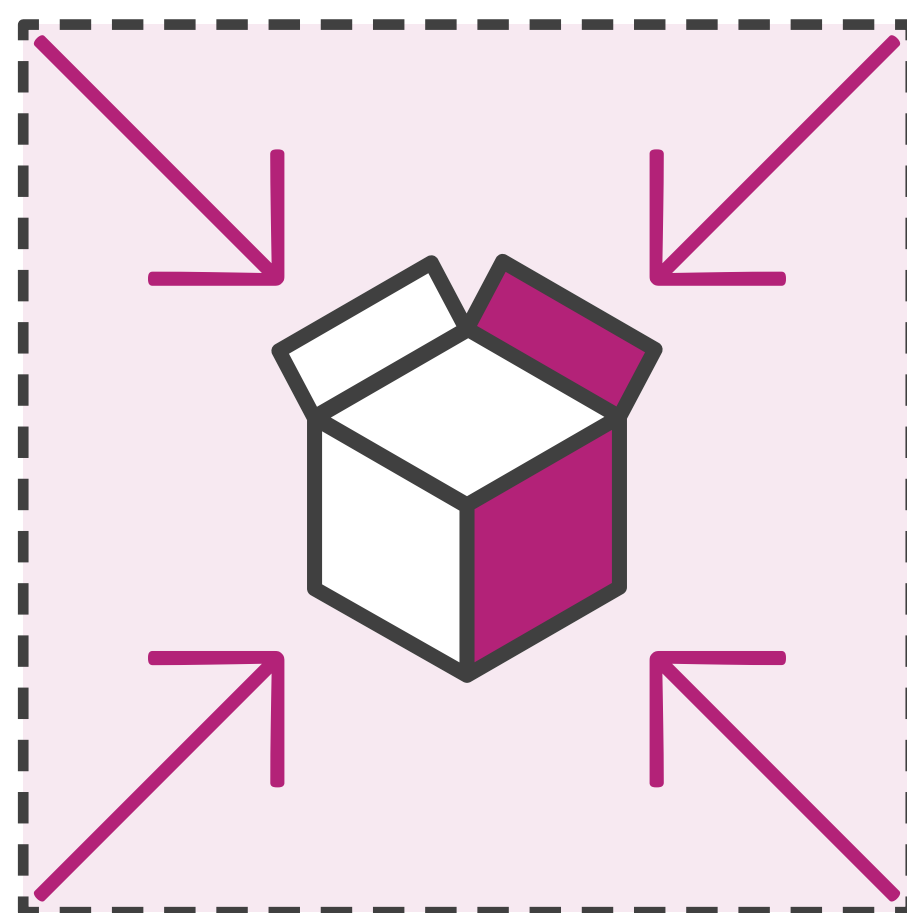
- **Klebeetiketten auf Obst und Gemüse**



Minimierung der Verpackungen

Artikel 10

Jede Verpackungseinheit sollte auf ihre Mindestgröße reduziert werden



Ab dem
1. Januar 2030

- Das **Gewicht**, das **Volumen** und die Lagen der Verpackung müssen der **Sicherheit** und **Funktionalität** der Verpackung Rechnung tragen und auf das erforderliche **Mindestmaß** reduziert werden.
- Es gibt einen **Kriterienkatalog**. Die Einhaltung wird durch einen harmonisierten Standard geregelt.
- Ausarbeitung/ Aktualisierung **harmonisierter Standards**, in denen die Methodik für die Berechnung und Messung des **Minimierungsgebots** für

Verpackungen festgelegt ist
– bis 12. Februar 2027

- **Verbot von Verpackungen mit Merkmalen, die ausschließlich darauf abzielen, das wahrgenommene Volumen des Produkts zu vergrößern***, einschließlich Doppelwänden, doppelten Böden und nicht notwendigen Schichten.
- **Ausnahmen:** Nur für Verpackungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens durch Rechtsvorschriften der Union geschützt sind (geografische Ursprungsbezeichnungen), einschließlich Spirituosenverpackungen, etc.

Minimierung der Verpackungen

Artikel 24

Leerraumverhältnis

Die KOM wird ermächtigt, **Durchführungsrechtsakte** zu erlassen, um die **Methodik für die Berechnung des Leerraumanteils festzulegen** - bis 12. Februar 2028.

Bis 12. Februar 2032, soll die KOM den **Leerraumanteil überprüfen** und die Möglichkeit prüfen, den Leerraumanteil für Verkaufsverpackungen vorzuschreiben.

Sammel-, Transport- oder E-Commerce-Verpackungen

Der Wirtschaftsakteur, der die Verpackungen befüllt, muss sicherstellen, dass das **Leerraumverhältnis*** **höchstens 50%** beträgt.



bis 1. Januar 2030 oder 3 Jahre nach Inkrafttreten der delegierten Rechtsakte

Verkaufsverpackungen

Der Wirtschaftsakteur, der die Verkaufsverpackungen befüllt, muss sicherstellen, dass das **Leerraumverhältnis** auf das notwendige Minimum reduziert** wird, um die Funktionsfähigkeit der Verpackung einschließlich des Produktschutzes zu gewährleisten.

bis 3 Jahre nach Inkrafttreten der PPWR



i Füllmaterialien (Papierzuschnitte, Luftkissen, Luftpolsterfolie, Schaumstofffüller, Holzwolle, Styropor oder Styroporchips) gelten als „Leerraum“.

* „Leerraumverhältnis“ bezieht sich hierbei auf die Differenz zwischen dem Volumen der Umverpackung, Transportverpackung etc. und der enthaltenen Verkaufsverpackungen

** „Leerraumverhältnis“ bezieht sich auf die Differenz zwischen dem gesamten Innenvolumen der Verpackung und dem Volumen des verpackten Produkts.

Wiederverwendbare Verpackungen

Artikel 11

Mindestanzahl von Umläufen für die häufigsten Mehrwegverpackungen



Ab dem
1. Januar 2030:

Die PPWR definiert EU-weit was als Mehrwegverpackung gilt und legt Maßnahmen fest, um die Verwendung von Mehrwegverpackungen zu fördern. In delegierten Rechtsakten soll eine Mindestanzahl von Umläufen für Mehrwegverpackungen festgesetzt werden, für die am häufigsten genutzten Mehrwegverpackungen – bis 12. Februar 2027.

- i** Siehe auch verwandte Artikel:
- Art. 26/27: Der Wirtschaftsakteur, der die Mehrwegverpackungen zum ersten Mal in Verkehr bringt, muss sicherstellen, dass ein Mehrwegsystem als Sammelanreiz in dem MS vorhanden ist.
 - Art. 29/30/31: Wiederverwendungsziele

Wiederverwendbare Verpackungen

Article 28 + 32 + 33 ■ Pflichten im Zusammenhang mit der Wiederbefüllung

Serviceverpackungen und Refill (HORECA)

Für Letztvertreiber von Kalt- und Heißgetränken, Fertiggerichten, sowie zum sofortigen Verzehr bestimmten Lebensmitteln im HORECA-Sektor gilt:



Ziel: 10% Mehrweg

- Angebotspflicht für Mehrwegalternativen
- Pflicht, die Abfüllung in mitgebrachte Verpackungen zu ermöglichen
- Bemühungsziel 10% Mehrweg zu erreichen
- Informationspflicht und keine ökonomische Schlechterstellung für Mehrwegalternativen

Inverkehrbringer mit Verkaufsfläche über 400m²

- Sollen „danach streben“ 10% der Verkaufsfläche für Refill-Stationen zu verwenden.
- Mitgliedstaaten können zusätzliche Zielvorgaben erlassen, um Abfallvermeidungsziele zu erreichen.



Verkaufsfläche
über 400m²

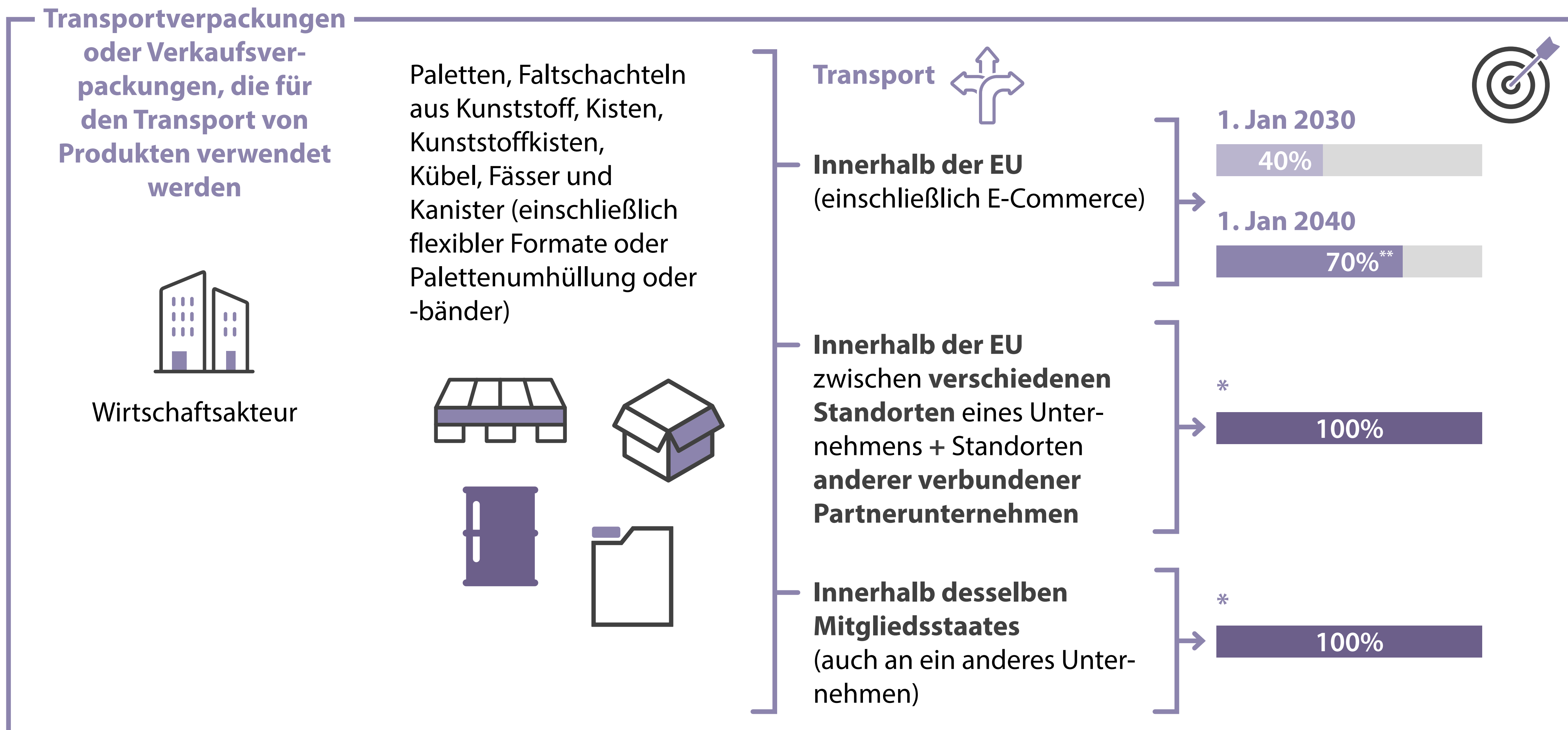


Refill-Stationen
10% Fläche



Wiederverwendbare Verpackungen

Artikel 29 ■ Wiederverwendungsziele



* Mit Inkrafttreten der Verordnung, aber Abweichungen vom Ziel „innerhalb der EU“= 1. Januar 2030

** Wirtschaftsakteure „bemühen“ sich

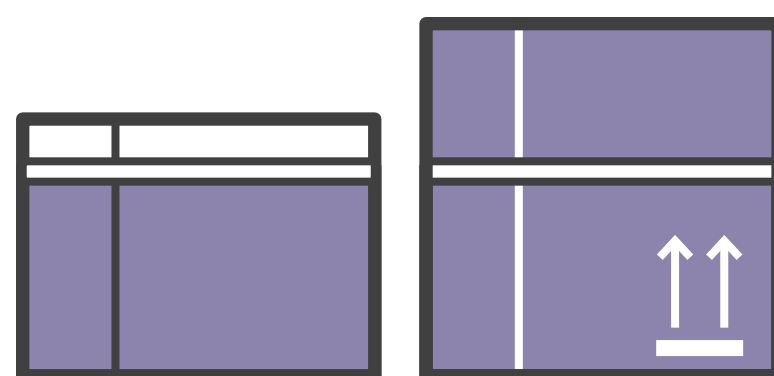
Wiederverwendbare Verpackungen

Artikel 29 ■ Wiederverwendungsziele

Sammelverpackungen



Wirtschaftsakteur



Schachteln, ausgenommen Pappkartons, die außerhalb von **Verkaufsverpackungen** verwendet werden, um eine **bestimmte Anzahl von Produkten** zu einer Lager- oder Vertriebseinheit **zusammenzufassen**

1. Jan 2030

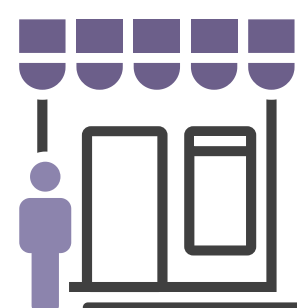
10%

1. Jan 2040

25%^{**}



Verkaufsverpackungen



Endvertreiber
(2030)



Wirtschaftsakteur^{***}
(2040)



Verpackungen für **alkoholische und nichtalkoholische Getränke** – Leitlinien durch KOM bis 12. Februar 2027

Ausnahmen: Verpackungen von Milch und Milch-/Molkereierzeugnisse, leicht verderbliche Getränke, Traubenwein, aromatisiertem Wein und ähnlichen Erzeugnissen, anderen gegorenen Getränken unter KN 2206, Spirituosen auf Alkoholbasis unter CN 2208.

1. Jan 2030

10%

1. Jan 2040

40%^{**}



^{**} „der Wirtschaftsakteur muss sich bemühen“

^{***} der Letztvertreiber trägt in angemessenem Verhältnis zur Erreichung der Zielvorgaben durch die unter seiner Marke hergestellten verpackten Produkte bei

Kennzeichnung (Umweltaussagen)

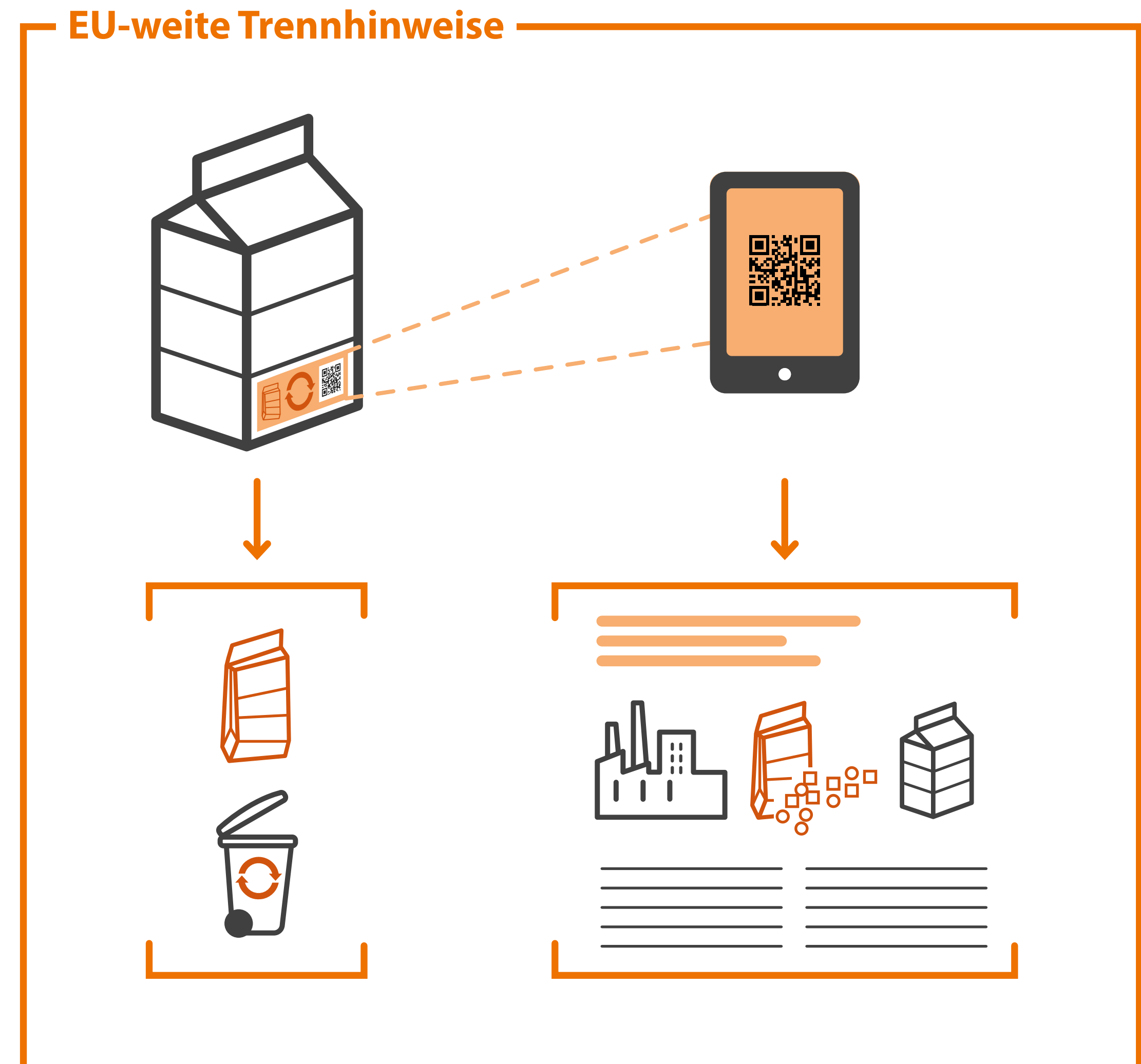
Artikel 12 + 13 + 14

Die KOM soll **Durchführungsrechtsakte** zu harmonisierten **Etiketten, einschließlich der auf digitalem Weg bereitgestellten Information** erlassen – bis 12. August 2026.

Die KOM wird **Leitlinien** zur Klärung von Aspekten erlassen, die die Verbraucher irreführen oder verwirren könnten.

Verpackungen müssen bestimmte Kennzeichnungsstandards erfüllen, darunter die Kennzeichnung von recyclingfähigen Verpackungen und die Bereitstellung von Informationen zur ordnungsgemäßen Entsorgung.

- **EU-weite Harmonisierung der Trennhinweise** auf Verpackungen mit leicht verständlichen Piktogrammen
- Möglichkeit bzw. teilweise Verpflichtung weitere **Informationen via QR-Codes** oder ähnlicher Technologien verfügbar zu machen
- Harmonisierte Kriterien zur **freiwilligen Kennzeichnung** von Recyclinganteilen
- Nachhaltigkeits-Claims sind nur dann zulässig, wenn die rechtlichen Anforderungen aus PPWR übertroffen werden



Kennzeichnung

Artikel 12 + 13

Folgende Kennzeichnungen müssen auf der Verpackung ersichtlich sein:

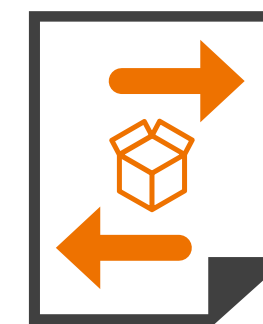


**Zusammen-
setzung des
Verpackungs-
materials**

Ab 12. August 2028
oder 2 Jahre nach
Veröffentlichung des
Durchführungsrechtsakts

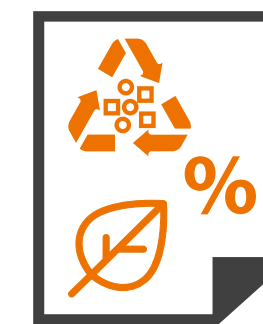


**Zugehörigkeit
zu einem
Pfandsystem**



**Wiederverwend-
barkeit der Verpa-
ckung**

Bis 12. Februar 2029 oder
2,5 Jahre nach Veröffentlichung
des **Durchführungsrechtsakts**



**Harmonisierte
Kriterien zur
Kennzeichnung
des Anteils an**

**recyceltem & biobasiertem
Kunststoff**

Bis 12. August 2028 oder
2 Jahre nach Veröffentlichung
des **Durchführungsrechtsakts**



**Bedenkliche
Stoffe**

Bis 1. Jan 2030 durch
standardisierte, offene,
digitale Technologien



**EPR-Sytem-
beteiligung**

2 Jahre nach Inkrafttreten
mittels QR Code oder einer
anderen standardisierten
digitalen Technologie



**Verbot irre-
führender und
verwirrender
Kennzeichnungen**



**Abfallbehälter
zur korrekten
Entsorgung**

Bis 12. August 2028 oder
2,5 Jahre nach Veröffentlichung
des **Durchführungsrechtsakts**

Kennzeichnung

Artikel 12

Digitale Informationen



Die folgenden Informationen müssen über einen QR-Code oder einen anderen Datenträger bereitgestellt werden. Wo dies nicht möglich ist, müssen die Informationen in einem Dokument enthalten sein, das dem verpackten Produkt beiliegt (siehe auch vorherige Seiten).

- **Name, eingetragener Handelsname oder eingetragene Marke des Herstellers + Kontakt** (Postanschrift/elektronische Kommunikationswege) – Art. 15
- Informationen über den **Abfallstrom für jeden einzelnen Bestandteil der Verpackung**, um dem Verbraucher die Mülltrennung zu erleichtern. („Kann-Anforderung“)
- Information über den **Rezyklatanteil**
- Information über die **Wiederverwendbarkeit**, einschließlich des Vorhandenseins eines lokalen, nationalen oder EU-weiten Wiederverwendungssystems, **Informationen über Sammelstellen + Vereinfachung der Verpackungsnachverfolgung und der Berechnung von Umläufen**
- Kennzeichnung von Verpackungen, die Teil eines **EPR-Systems** sind (national)
- Kennzeichnung **bedenklicher Substanzen**

i Wenn ein Rechtsakt der EU vorschreibt, dass Informationen zum verpackten Produkt über einen Datenträger (Digitaler Produktpass) bereitgestellt werden müssen, soll ein Datenträger für die Bereitstellung der erforderlichen Informationen für das verpackte Produkt + die Verpackung verwendet werden, wobei die Information leicht zuordbar sein müssen.

Verpackungsverbote

Artikel 25

Einflussnahme der Mitgliedsstaaten

- sollen bis **12. Februar 2025** die KOM und die EU-Behörde für Lebensmittelsicherheit dabei unterstützen, Leitlinien mit Erläuterungen zu den Verpackungsverböten in Anhang V zu veröffentlichen
- die vor dem **1. Januar 2025** erlassenen Beschränkungen für zusätzliche Materialien können beibehalten werden, eine Bewertung der Verböte durch die Kommission erfolgt nach 7 Jahren
- **Kleinstunternehmen** können befreit werden, wenn es technisch nicht möglich ist, auf die Verwendung von Verpackungen zu verzichten oder Zugang zu einer Mehrweginfrastruktur zu erhalten
- bis **12. Februar 2027** können Leitlinien mit detaillierter Erläuterung und Ausnahmen für einzelne Obst- und Gemüsesorten veröffentlicht werden



Verpackungsverbote

Artikel 25

PPWR verbietet die Verwendung bestimmter „Verpackungsformate“ in Annex V



ab 1. Januar 2030

- ⊘ **Einweg-Kunststoff-Sammelverpackungen (SUP), z. B. Umverpackungsfolie, Schrumpffolie**

Zusammenfassung von Waren, die in Flaschen, Dosen, Töpfen, Bechern und Packungen verkauft werden, die als Convenience Verpackung konzipiert sind, um Verbrauchern den Kauf mehrerer Produkte zu ermöglichen oder nahelegen

- ⊘ **SUP-Verpackungen für unverarbeitetes Obst oder Gemüse unter 1,5 kg, z.B. Netze, Beutel, Schalen und Behälter**

Die Mitgliedsstaaten können Ausnahmen vom Verbot festlegen, um Wasserverlust, mikrobiologische Gefahren oder physikalische Stöße etc. zu vermeiden.

- ⊘ **SUP-Verpackungen für in HORECA abgefüllte und konsumierte Getränke oder Lebensmittel**

z. B. Einwegtablets, Teller oder Becher

- ⊘ **SUP-Verpackungen für Gewürze, Konserven, Kaffee, Sahne, Zucker, etc., im Bereich HORECA** außer, es handelt sich um Verpackungen, die
 - a) „zusammen mit fertig zubereiteten Lebensmitteln zum sofortigen Verzehr ohne weitere Zubereitung, abgegeben werden“ [oder]
 - b) die zur Gewährleistung der Sicherheit und Hygiene in (medizinischen und ähnlichen) Einrichtungen erforderlich sind

- ⊘ **SUP-Verpackungen im Beherbergungs-Sektor, die vor der Ankunft des nächsten Gastes entsorgt werden sollen**

z. B. Shampooflaschen, Tütchen, Seifenstücke

- ⊘ **Sehr leichte Kunststofftragetaschen**

z. B. für lose Lebensmittel, außer, sie sind aus hygienischen Gründen oder als Primärverpackung für lose Lebensmittel erforderlich

Pfandsysteme

Artikel 50

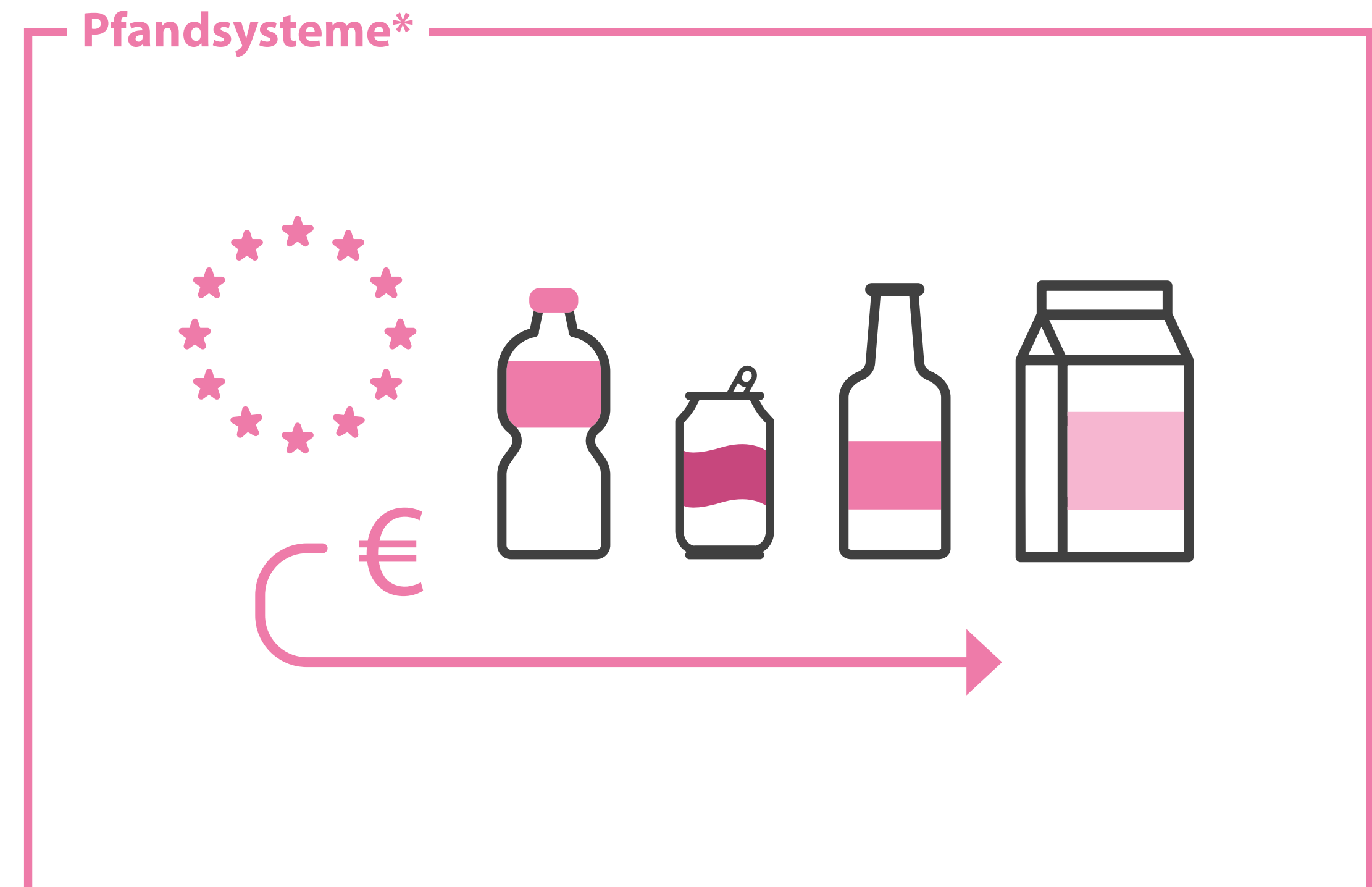


**bis zum
1. Januar 2029**

Die PPWR unterstützt die Einführung und den Ausbau von Pfandsystemen in den Mitgliedstaaten der EU. Dabei wird eine Harmonisierung der Pfandsysteme innerhalb Länder angestrebt, um grenzüberschreitende Probleme zu minimieren und die Effizienz der Systeme zu steigern.

- getrennte Sammlung von mindestens 90% (Gewicht) pro Jahr über ein Pfandrücknahmesystem

- Pfandsystem für Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff und Einweggetränkebehälter als Metall mit einem Fassungsvermögen von jeweils bis zu 3 Litern
- Mitgliedsstaaten können von Pfandsystemen befreit werden, wenn die Quote der getrennten Sammlung im Kalenderjahr 2026 > 80% liegt und es eine Strategie für 90% bis Anfang 2028 gibt
- Pfandsysteme müssen gewisse Mindestanforderungen erfüllen (Non-Profits, Mindesthöhe des Pfands, Dokumentationspflichten etc.)



- Bemühungsgebot für Pfandsysteme für Einweg-Glas und Getränkekartons sowie zur Interoperabilität in Regionen mit hohem Grenzverkehr

Bevollmächtigter

Artikel 17 + 45

Zwei Arten von Bevollmächtigten könnten erforderlich sein:

- für die Konformität des Verpackungsdesigns -> EU (freiwillig)
- für die Konformität mit EPR-Verpflichtungen -> national (verpflichtend)

Die Beauftragung muss erfolgen sobald die erste Herstellerverpflicht gilt, welcher der Hersteller mangels Sitz im Land/der EU nicht selber nachkommen kann.

Die Beauftragung ist also zeitlich an diese Pflichten aus der PPWR gebunden. Das gilt gleichermaßen für den AR (EU/Design) & den AR für EPR (national/ EPR).

Für den AR für EPR gilt dabei zusätzlich nicht der/die aktuelle Verkauf/Überlassung eines Produkts, sondern der Zeitpunkt, ab wann ein Hersteller das Produkt in einem Land anbietet.

Für die Konformität des Verpackungsdesigns – EU-weit



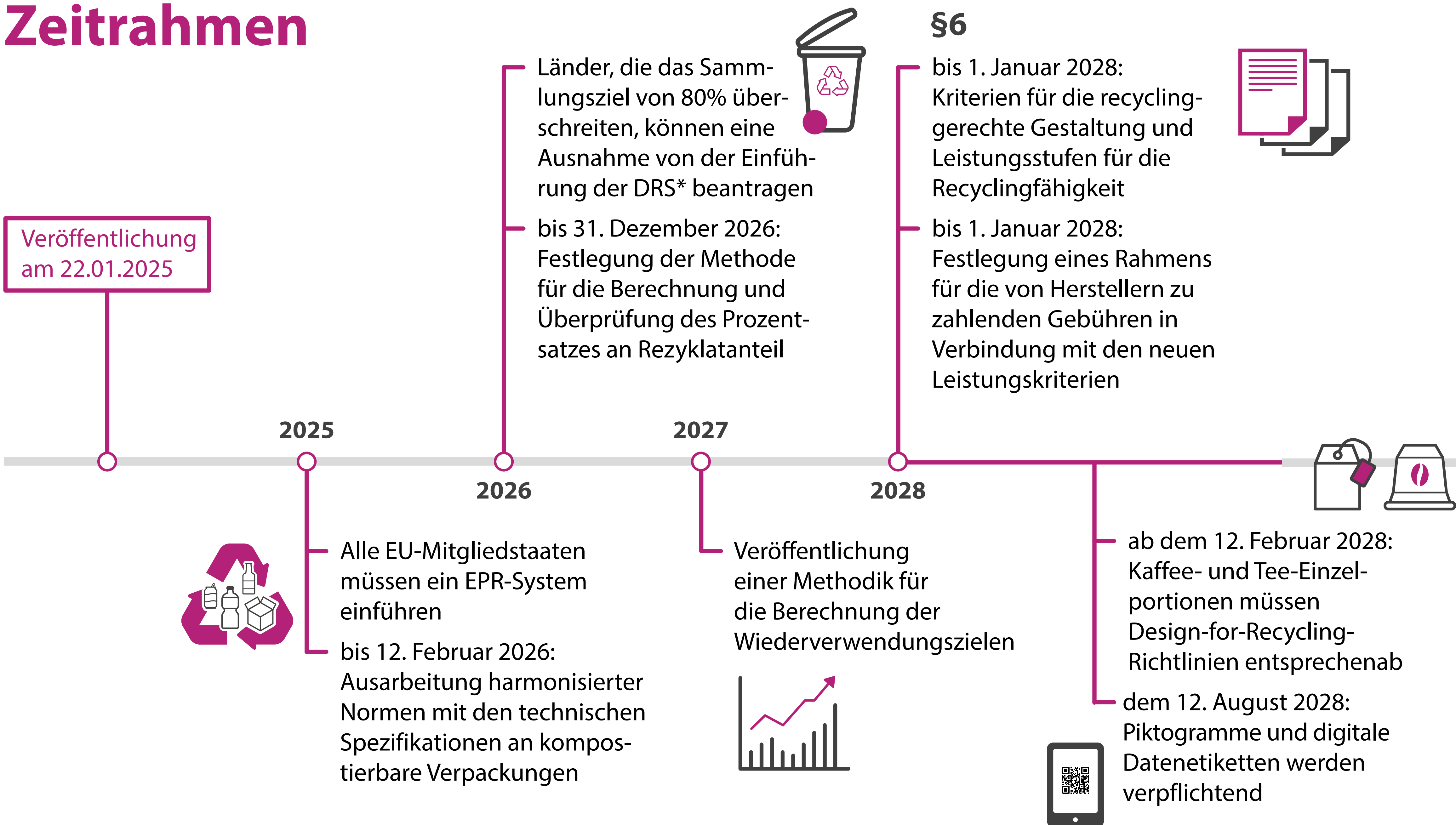
Eine in der Union ansässige natürliche oder juristische Person, die vom Erzeuger schriftlich beauftragt wurde, in dessen Namen bestimmte Aufgaben in Erfüllung der Pflichten des Erzeugers gemäß dieser Verordnung wahrzunehmen.

Für die Konformität mit EPR-Verpflichtungen – national



Eine natürliche oder juristische Person, die in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist, in dem der Hersteller Verpackungen erstmals auf dem Markt bereitstellt, mit Ausnahme des Mitgliedstaats, in dem der Hersteller niedergelassen ist, und die vom Hersteller gemäß Artikel 8a Absatz 5 benannt wurde, um die Verpflichtungen dieses Herstellers gemäß Kapitel VII (EPR) der vorliegenden Verordnung zu erfüllen.

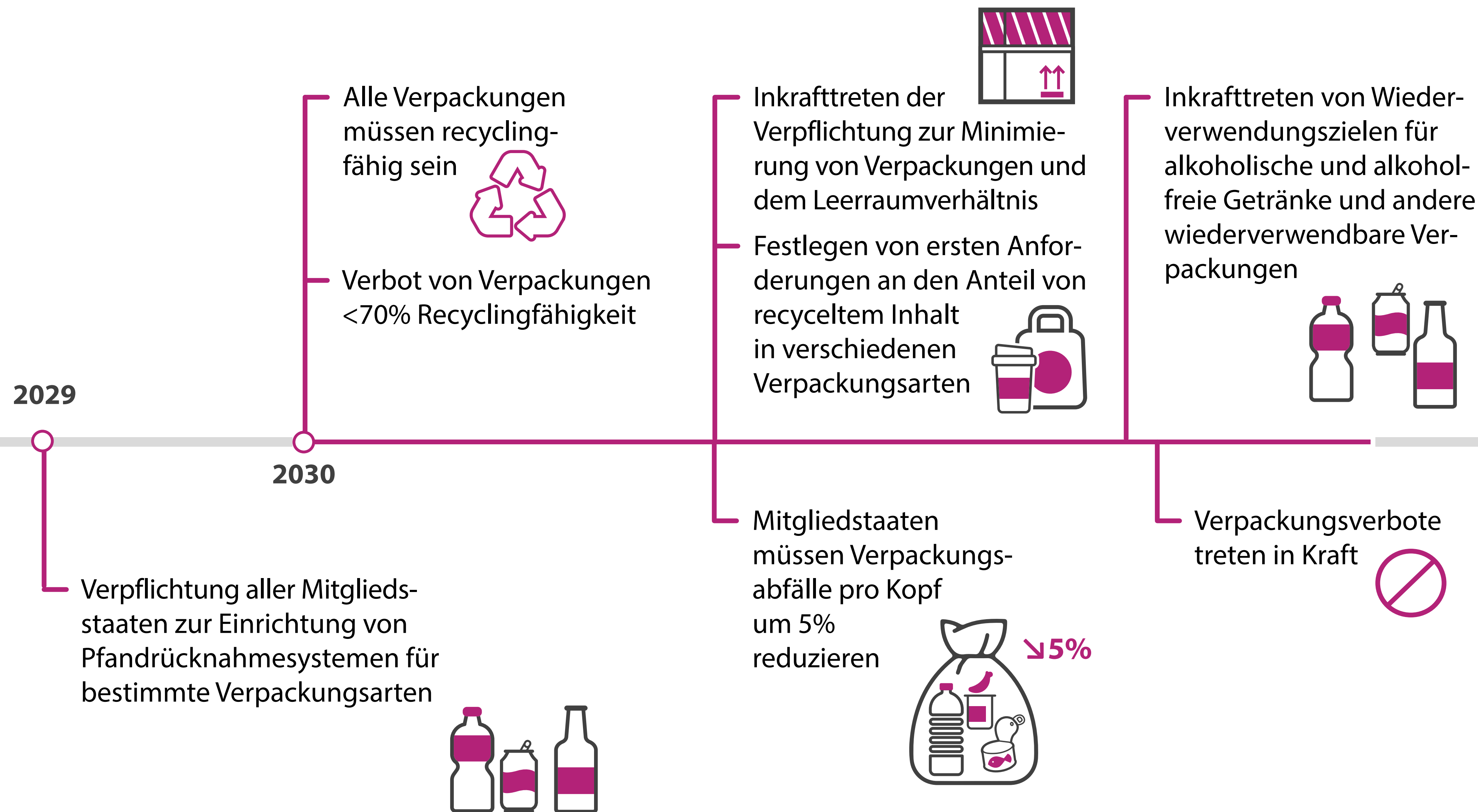
Zeitraumen



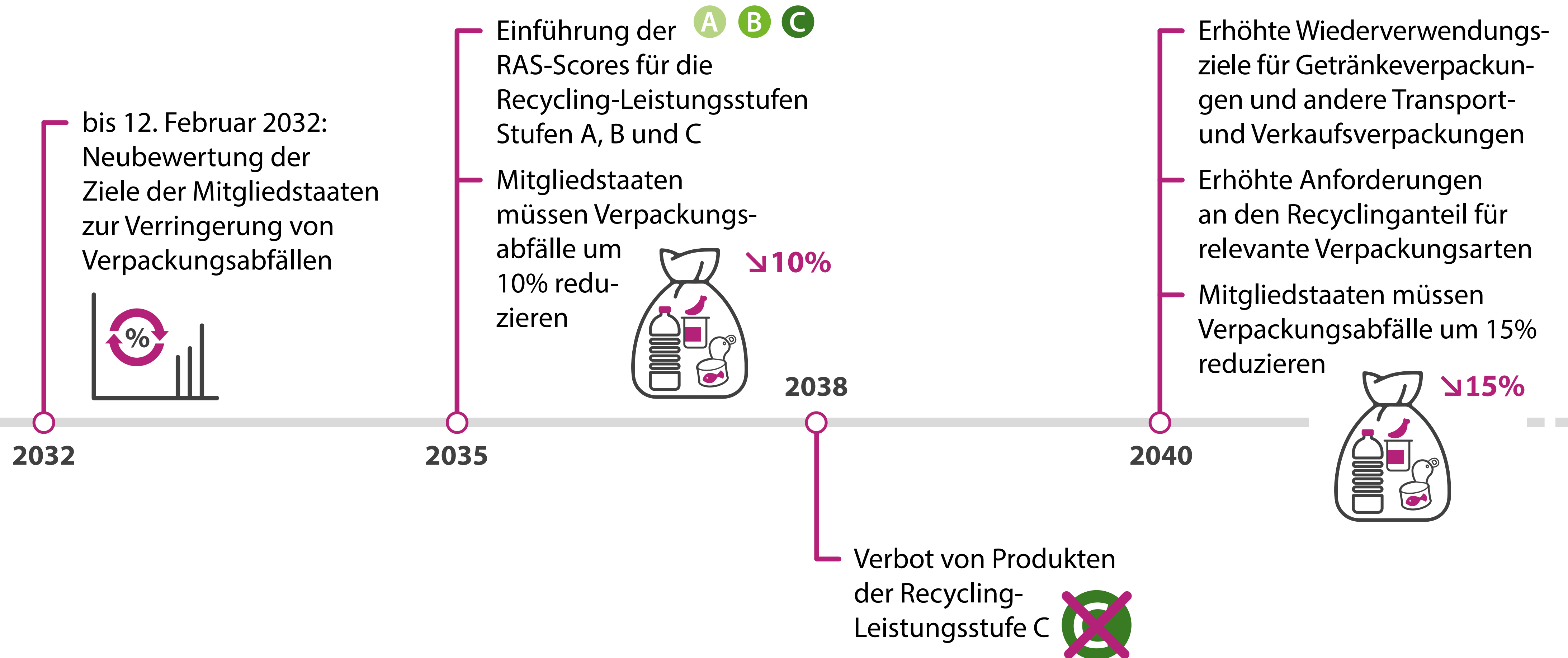
* DRS=Deposit Return System (Pfandrücknahmesystem)

** D4R = Design for Recycling

Zeitraumen



Zeitraumen



Disclaimer

Landbell erbringt keine Rechtsberatung. Obwohl dieses Dokument ggf. Auskünfte, Informationen und Hinweise enthält, welche mögliche Rechtsangelegenheiten berühren kann, können und sollen diese keine Rechtsberatung darstellen oder ersetzen und sind deshalb unverbindlich. Wenn Sie weitere Fragen haben oder eine Rechtsberatung wünschen, wenden Sie sich bitte an einen Rechtsanwalt oder eine andere Rechtsberatungsstelle (z. B. ÖRA). Sie werden von uns ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Sie nicht berechtigt sind, sich auf dieses Dokument als eine Quelle der Rechtsberatung zu berufen oder diese gegenüber Dritten zu kommunizieren und weder durch Ihre Anfrage noch unsere Antwort ein Beratungsverhältnis oder sonstiges Rechtsverhältnis begründet wird. Landbell übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Auskünfte, Informationen und Hinweise in diesem Dokument. Etwaige gleichwohl gegebene Haftungsansprüche wegen materieller oder immaterieller Schäden sind ausgeschlossen, soweit diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen; außer im Falle des Vorsatzes ist eine solche Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden beschränkt.



Bitte wenden Sie sich bei Rückfragen an Ihren Landbell Ansprechpartner.